

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Varlarer Mühlenbach im Bereich der  
Gemeinde Rosendahl und der Stadt Coesfeld**

**Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Varlarer Mühlenbach“**

Aufgrund

- der §§ 76 bis 78 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926, SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW S. 560),
- der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV.NRW. S. 456a) und
- §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Varlarer Mühlenbachs wird festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß Absatz 3 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Varlarer Mühlenbachs von Gewässerkilometer 0,3 an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Berkel bis km 5,68 unterhalb der Ortslage Osterwick im Bereich der Gemeinde Rosendahl und der Stadt Coesfeld, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 sowie in den ausgelegten Lageplänen (1 Übersichtslageplan im Maßstab 1:10.000/ 2 Lagepläne im Maßstab 1:5.000) dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet wird in den Karten durch die in blauer Farbe markierten Flächen (Schrägschraffur) gekennzeichnet. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

### **Einsichtnahme**

(1) Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Rosendahl,
2. Stadt Coesfeld,
3. Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde,
4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, als Obere Wasserbehörde.

(2) Soweit die Verordnung einschließlich der Anlagen und/oder die räumlich-geografische Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an anderen Stellen veröffentlicht bzw. abrufbar ist, erfolgt dies nachrichtlich bzw. ergänzend. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

1. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de)),
2. Veröffentlichung in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank „ELWAS-WEB“ ([www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)),
3. Veröffentlichung in der Datenbank „Überschwemmungsgebiete NRW“ bzw. „WebGIS“ ([www.uesg.nrw.de](http://www.uesg.nrw.de)).

## § 3

### **Gebote und Verbote**

In Überschwemmungsgebieten gelten die besonderen Vorschriften zum Hochwasserschutz, insbesondere Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind bei allen Maßnahmen und Handlungen zu beachten.

## § 4

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift zum besonderen Hochwasserschutz zuwiderhandelt (§ 103 Wasserhaushaltsgesetz, § 123 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen). Vorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die in Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Ge- und Verbote.

## § 5

### **In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

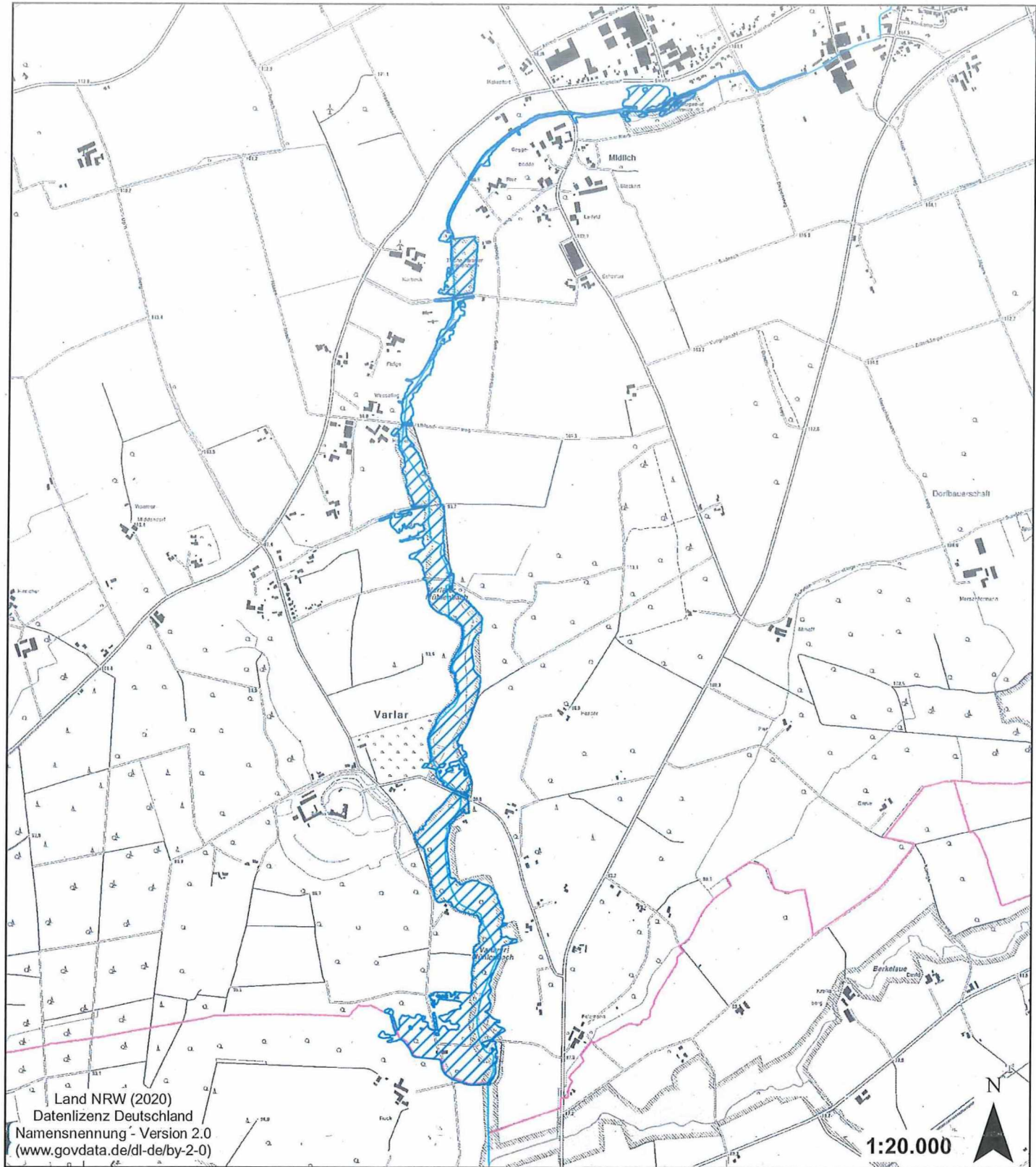
- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Es werden alle Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten aufgehoben, die die unter § 1 Abs.2 genannten Abschnitte des Gewässers betreffen.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 28.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.6 für den Regierungsbezirk Münster vom 08.12.2013 (Az. 54.09.07.03-011/2012.0001).

Münster, am *23. Nov. 2021*

Bezirksregierung Münster  
als Obere Wasserbehörde  
Az. 54.09.07.03-012

  
Dorothee Feller

Regierungspräsidentin



Land NRW (2020)  
 Datenlizenz Deutschland  
 Namensnennung - Version 2.0  
 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

**Legende**

- Überschwemmungsgebiet
- Gewässerachse
- Kommunengrenze
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Berkel

**Überschwemmungsgebiet  
 Varlarer Mühlenbach**

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für  
 den Varlarer Mühlenbach

(Kreis Coesfeld, Gemeinde Rosendahl und Stadt Coesfeld)

Münster, den **23. Nov. 2021**  
 Bezirksregierung Münster  
 Obere Wasserbehörde  
 Az. 54.09.07.03-012



Dorothee Feller